4. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§14

Folgebestimmungen

Der Minister für Verkehrswesen ist berechtigt, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Änderungen der Schiffahrtswege gemäß den §§ 5 bis 13 durch Rechtsvorschriften festzulegen.

§15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

Berlin, den 3. April 1986

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. S t o p h
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen
A r n d t

Zweite Durchführungsbestimmung[1] zur Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Meister — Bewertungsordnung in der Meisterausbildung — vom 5. März 1986

Zur Bewertung der Leistungen in der Ausbildung von Facharbeitern zu Meistern (nachfolgend Bewertung genannt) wird auf Grund des § 17 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1973 über die Aus- und Weiterbildung der Meister (GBl. I Nr. 33 S. 342) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§1

Ziel und Inhalt der Bewertung

(1) Das Ziel der Bewertung besteht darin

— f e s t z u s t e l l e n, mit welchen Ergebnissen sich der Teilnehmer der Meisterausbildung (nachfolgend Teilnehmer genannt) die Bildungsinhalte der Grundlagen- und Fachbildung sowie der Spezialisierung angeeignet hat und wie er sein Wissen und Können in der gesellschaftlichen Praxis anzuwenden versteht, sowie

— e i n z u s c h ä t z e n, wie sich der Teilnehmer im Bildungs- und Erziehungsprozeß zur sozialistischen Persönlichkeit weiterentwickelt hat.

(2) Die Bewertung ist Bestandteil der Meisterausbildung. Sie ist so durchzuführen, daß sie von Beginn der Ausbildung an die Leistungsbereitschaft des Teilnehmers und seine Persönlichkeitsentwicklung fördert.

§ 2

V er an t wort ung

(1) Die volkseigenen Betriebe und Einrichtungen sowie die Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) sichern, daß die Bewertung in dem Teil der Meisterausbildung, der in ihrem Verantwortungsbereich erfolgt, entsprechend dieser Bewertungsordnung durchgeführt wird.

(2) Die Direktoren der Einrichtungen der Berufsbildung sind für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bewertung in der Grundlagen- und Fachbildung verantwortlich. Sie haben den Lehrkräften Hilfe und Unterstützung für die Durchführung der Bewertung zu geben und bestimmen für jeden Lehrgang eine Lehrkraft als Lehrgangsleiter.

(3) Die Leiter der Produktions- bzw. Arbeitsbereiche in den Betrieben (nachfolgend Leiter der Arbeitsbereiche genannt) sind für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Bewertung in der Spezialisierung verantwortlich. Sie geben den mit der Anleitung der Teilnehmer beauftragten Betreuern unter Einbeziehung der Einrichtungen der Berufsbildung (nachfolgend Bildungseinrichtungen genannt) Hilfe und Unterstützung für die Durchführung der Bewertung.

(4) Die Lehrkräfte und Lehrgangsleiter in der Grundlagen- und Fachbildung und die Betreuer in der Spezialisierung sind dafür verantwortlich, daß die Bewertung jedes Teilnehmers gewissenhaft und im erforderlichen Umfang sowie mit hoher erzieherischer Wirksamkeit erfolgt und jeder Teilnehmer über die Bewertung seiner Leistungen unmittelbar in Kenntnis gesetzt wird.

(5) Die zentralen Staatsorgane, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke und Kreise sichern in ihrem Verantwortungsbereich bzw. Territorium die Unterstützung der Betriebe und Bildungseinrichtungen bei der Anwendung dieser Bewertungsordnung und organisieren den Erfahrungsaustausch. Sie kontrollieren die Einhaltung der Bewertungsordnung.

Bewertung in der Grundlagen- und Fachbildung

§3

(1) In der Grundlagen- und Fachbildung ist der Grad der Aneignung von Wissen und Können durch Z e n s i e r u n g zu bewerten und die Leistungs- und Persönlichkeitsentwicklung v e r b a l einzuschätzen.

(2) Die Zensuren sind in das Klassenbuch einzutragen.

§4

(1) Zu zensieren sind:

— mündliche und schriftliche Leistungen in den Seminaren und Übungen,
— Kurzreferate und Vorträge,
— schriftliche Ausarbeitungen zu den Aufgabenstellungen in den Programmen,
— Durchführung speziell erteilter Lernaufträge,
— eine schriftliche Arbeit in jedem Bewertungsgebiet.

(2) Aus den Einzelzensuren — ausschließlich der Zensur für die schriftliche Arbeit — ist von den Lehrkräften für jeden Teilnehmer in jedem Bewertungsgebiet für die mündlichen und die schriftlichen Leistungen jeweils eine Gesamtzensur zu bilden.

(3) Aus den Gesamtzensuren für die mündlichen und die schriftlichen Leistungen und aus der Zensur für die schriftliche Arbeit, die Gleichwertigkeit besitzen, ist von den Lehrkräften für jeden Teilnehmer unter Beachtung der Leistungsentwicklung für jedes Bewertungsgebiet eine Abschlußzensur festzulegen.

(4) Die Bewertungsgebiete entsprechen den einzelnen Programmen der Grundlagen- und Fachbildung.

(5) Für die Erteilung der Zensuren sind die vom Staatssekretariat für Berufsbildung herausgegebenen allgemeinen Bewertungskriterien sinngemäß anzuwenden.[2]

---

i Erste Durchführungsbestimmung vom 9. April 1984 (Sonderdruck Nr. 758/1 des Gesetzblattes)

[2] Z. Z. gilt die Anordnung vom 24. Februar 1978 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung - Facharbeiterprüfungsordnung - (GBl. I Nr. 9 S. 117) Anlage 1 Zlff. 2.